

07.10.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - G - Wizu **Punkt ...** der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:AS, Fz,
G, Wi

2. Das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt greift zu kurz. Es enthält nicht in ausreichendem Maße die dringend notwendigen Reformen des Arbeitsrechts, um die wirtschaftliche Situation in Deutschland zu verbessern und die zur Erlahmung der wirtschaftlichen Kräfte und des unternehmerischen Engagements führende hohe Regelungsdichte auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

...

- AS, Fz, Wi 3. Die dringend notwendigen Reformen finden sich in dem weiter gehenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Arbeitsrechts (BR-Drs. 464/03 - Beschluss -), der insbesondere betriebliche Bündnisse ermöglicht, die gerade für mittelständische Betriebe kostentreibenden Teile des Betriebsverfassungsrechts-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 zurücknimmt, den Beitragssatz in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung von derzeit 6,5 % auf 5 % reduziert und die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nur noch an Beitragsjahre und nicht mehr an das Lebensalter koppelt.
- Wi 4. In einzelnen Wirtschaftsregionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit sollten weitergehende Erleichterungen im Arbeitsrecht zeitlich begrenzt geschaffen werden.
- AS, Fz, G, Wi 5. Der Bundesrat lehnt auch die vorgesehenen Änderungen im Arbeitszeitgesetz ab. Sie setzen allein auf eine tarifvertragliche Regelung zur Flexibilisierung der gesetzlichen Arbeitszeit. Dieses Instrument hat sich in der Vergangenheit als ungeeignet erwiesen. Erforderlich ist vielmehr, dass die auch unter wirtschaftlichen Aspekten notwendigen und unter gesundheitlichen Aspekten vertretbaren Gestaltungsspielräume der europäischen Richtlinie ausgeschöpft werden.